



Satzung der Elisabeth-Gemeinschaft Darmstadt e.V.

Präambel

Der Verein sieht seinen Auftrag darin, die Tradition des Diakonissenmutterhauses Elisabethenstift fortzuführen und stellt sich dazu unter dessen Hausspruch "Lasset uns lieben, denn er hat uns zuerst geliebt" 1.Joh.4,19. Unabhängig von allen zeit- und arbeitsbedingten Veränderungen bleibt für die Elisabeth-Gemeinschaft der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat verpflichtend. Grund der Verkündigung ist das Wort Gottes, in Jesus Christus, bezeugt in der Heiligen Schrift.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist "Elisabeth-Gemeinschaft Darmstadt". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung geistlichen Lebens und diakonischer Arbeit als Ausdruck christlichen Glaubens auf der Grundlage der Heiligen Schrift.

Die Förderung geschieht insbesondere durch:

- a) die Ausgestaltung von Gottesdiensten und Andachten
- b) die geistliche Begleitung von Interessierten, Anfragenden und Fragenden
- c) Angebote zur Begleitung in Glaubens- und ethischen Fragen

- d) Angebote für Menschen, Diakonie in Gemeinschaft zu erleben
 - e) Förderung der auf diakonischen Auftrag ausgerichteten Hilfe für bedürftige Menschen. Insbesondere Diakonissen, Diakonische Schwestern und Brüder, alleinstehende Personen.
2. Der Verein ist offen für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes. Er kann zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke und zu deren Förderung wirtschaftliche Geschäftsbetriebe begründen und darf sich an gemeinnützigen Körperschaften beteiligen, soweit das mit dem Zweck des Vereins vereinbar, zur Entwicklung des Vereins sinnvoll und notwendig ist.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zusammenarbeit mit anderen geistlichen Gemeinschaften

Der Verein unterhält Kontakte mit weiteren geistlichen Gemeinschaften und erfüllt die Vereinsaufgaben auch in Zusammenarbeit mit diesen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die einer christlichen Kirche angehört, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) ist. Ausnahmen sind möglich, bedürfen aber der besonderen Prüfung und Genehmigung des Vorstands (assoziierte Mitgliedschaft).

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Rat der Gemeinschaft beschließt in Übereinstimmung mit dem Vorstand über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
4. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit vier Wochen Frist zum Jahresende erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen der Mehrheit der Vereinsmitglieder oder den Interessen des Vereins Schaden zufügt. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Rates der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem Vorstand, der zur Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit sechs Monatsbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Rates der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem Vorstand, der zur Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf.
7. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitglieder können durch Beschluss des Rates der Gemeinschaft von der Beitragszahlung befreit werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Rat der Gemeinschaft

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden und einer weiteren Person.
2. Der Verein wird gemeinschaftlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Mitglied vertritt den Verein nur zusammen mit der/dem ersten Vorsitzenden oder der/dem zweiten Vorsitzenden.

§ 8

Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des

nächsten Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

2. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Ein solcher ist insbesondere gegeben bei groben Verstößen gegen diese Satzung oder die Interessen des Vereins, einer schweren Schädigung des Ansehens des Vereins, grober sonstiger Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung niederlegen.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung von Jahresabschluss und Rechenschafts- und Geschäftsbericht
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschließung und Streichung von Mitgliedern in Übereinstimmung mit dem Rat der Gemeinschaft.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von der /dem ersten Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden, mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich oder fernmündlich einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der erste Vorsitzende oder die/der zweite Vorsitzende, bei der Vorstandssitzung anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Leiterin/ des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag.
2. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege, per Telefax, per E-Mail oder auf einem sonstigen gebräuchlichen Übermittlungsweg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu gegeben haben.
3. Über jede Sitzung des Vorstandes ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der Leiterin/ dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Vorstandes anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden, möglichst in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung geht auch an den Kaiserswerther Verband.

2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen schriftlich mit kurzer Begründung bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingegangen sein. Wenn eine Vorbereitung der übrigen Mitglieder durch eine vorgeschlagene Ergänzung der Tagesordnung in Anbetracht der verbleibenden Zeit bis zur Mitgliederversammlung unzumutbar wird oder im Fall vorgeschlagener wesentlicher Satzungsänderungen kann der Vorstand die Aufnahme dieser Anträge ablehnen, was dem betreffenden Mitglied unverzüglich schriftlich und begründet mitzuteilen ist. Das Recht der Mitglieder zur Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung nach der Regelung des Absatz 1 bleibt von der Ablehnung durch den Vorstand unberührt.
3. Soweit Anträge zur Tagesordnung gemäß Absatz 2 Satz 1 beim Vorstand eingehen, hat dieser bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Eine Übermittlung der endgültigen aktualisierten Fassung der Tagesordnung per E-mail genügt in diesem Fall.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden des Vorstands und bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen, sofern eine schriftliche Vollmacht vorliegt.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzu-berufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt § 15.

8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
10. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absätze 2 bis 9 entsprechend.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b) Berufung und Abberufung d. Rates der Gemeinschaft gemäß
- c) § 15 Absatz 2
- d) Genehmigung und Änderung der Ordnungen der Gemeinschaften
- e) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand
- f) Feststellung der geprüften Rechenschafts- und Geschäftsberichte des Vorstandes
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

- i) Änderung der Satzung
- j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben des Vereins oder die Beendigung von Aufgaben
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 15
- l) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ kraft Gesetz oder Satzung zugewiesen sind.

§ 13

Der Rat der Gemeinschaft

Der Rat der Gemeinschaft steht dem Vorstand beratend zur Seite und wirkt mit in allen Entscheidungen, die die Gemeinschaft betreffen. Alles Weitere ist in der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinschaft geregelt.

§ 14

Rechenschafts- und Geschäftsbericht

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einen schriftlichen Rechenschafts- und Geschäftsbericht zu erstellen und diesen der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufzulösen, wenn die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke unmöglich geworden ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als drei Viertel aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von 8 Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau (e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig zur Unterstützung der Arbeit von FIM = Frauenrecht ist Menschenrecht e.V. zu verwenden haben.

§ 16

Sonstiges

Der Verein ist Mitglied des Kaiserswerther Verbandes deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e.V. und der Kaiserswerther Generalkonferenz, dem Weltverband DIAKONIA, dem Verband Evangelische Frauen in Hessen und Nassau e.V..

2. Fassung,
durch die Mitgliederversammlung verabschiedet
Darmstadt, 14. April 2012

Vereinsregister Darmstadt Nr.: 82544
Eingetragen beim Amtsgericht: 09. Juli 2012